



Fachbereich WD 4

**Digitale Selbstabfrage der beim Bundeszentralamt für Steuern
erfassten personenbezogenen Daten zur Verwendung für die EUDI-
Wallet**

**Digitale Selbstabfrage der beim Bundeszentralamt für Steuern
erfassten personenbezogenen Daten zur Verwendung für die EUDI-Wallet**

Aktenzeichen: WD 4 - 30000 - 0003 - 0008
Abschluss der Arbeit: 09.09.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Untersuchungsgegenstand	4
2.	Funktionsweise der EUDI-Wallet / Behörden als Aussteller digitaler Nachweise	4
3.	Vom Bundeszentralamt für Steuern erfasste personenbezogene Daten / Digitale Abfragemöglichkeiten für Betroffene und Dritte	6
3.1.	Erfasste Daten natürlicher Personen	7
3.1.1.	Identifikationsnummer und Stammdaten	7
3.1.2.	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)	8
3.2.	Digitale Abfragemöglichkeiten für Betroffene (ELSTER-Portal)	9
3.2.1.	Auskunftsanspruch über elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale	9
3.2.2.	Belegabruf / vorausgefüllte Steuererklärung	9
3.3.	Exkurs: Abfragemöglichkeiten für Dritte	10
3.3.1.	Abfrage durch Arbeitgeber	10
3.3.2.	Abfrage durch Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete	10
3.3.3.	Kontenabruf durch Behörden	11
4.	Allgemeiner datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch gegen das Bundeszentralamt für Steuern	12
4.1.	Anwendbarkeit der DSGVO im Steuerrecht	12
4.2.	Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO	12
4.3.	Ausschluss des Auskunftsanspruchs	13
4.4.	Verfahren und Form der Auskunftserteilung	14
5.	Befugnisse der Finanzbehörden zur Weitergabe personenbezogener Daten	14
5.1.	Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	15
5.2.	Weiterverarbeitung personenbezogener Daten (§ 29c AO)	16
5.3.	Offenbarung personenbezogener Daten	16
5.3.1.	Steuergeheimnis (§ 30 AO)	17
5.3.2.	Offenbarungstatbestände in § 30 Abs. 4 AO	17
5.3.3.	Insbesondere: Offenbarung mit Zustimmung	18
6.	Fazit: Teilnahme des Bundeszentralamts für Steuern als Aussteller im EUDI-Wallet-Verfahren	18
7.	Zusammenfassung	19

1. Untersuchungsgegenstand

Gefragt wird nach der Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder im Bereich der Finanzverwaltung vorgehaltene personenbezogene Daten so zu verwenden, damit sie für künftige digitale Nachweise personenbezogener Daten zum Beispiel im Zusammenhang mit der sogenannten EUDI-Wallet zur Verfügung stehen (siehe zur Funktionsweise der EUDI-Wallet nachfolgend 2.).

Im Einzelnen wird gefragt, ob nach geltendem Recht für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit besteht, beim BZSt gespeicherte eigene personenbezogene Daten oder steuerliche Merkmale im Wege einer digitalen Selbstabfrage abzufragen. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob sich diese Möglichkeit aus bestehenden Auskunfts-, Datenzugangs- oder Datenübertragbarkeitsrechten ergibt oder ob hierfür eine spezielle gesetzliche Grundlage erforderlich ist (dazu nachfolgend 3. und 4.).

Weiter wird gefragt, ob eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person eine rechtlich ausreichende Grundlage dafür sein kann, dass das BZSt Daten dieser Person digital bereitstellt oder zur Erzeugung eines digitalen Nachweises zum Beispiel im Zusammenhang mit der EUDI-Wallet freigibt, und welche Anforderungen aus Datenschutzsicht zu stellen sind (dazu nachfolgend 5.).

Schließlich wird gefragt, ob es nach geltendem Recht zulässig ist, aus den beim BZSt abgerufenen personenbezogenen Daten einen elektronischen Nachweis beziehungsweise Attributnachweis für die EUDI-Wallet zu erstellen und diesen mit Zustimmung der betroffenen Person an eine abfragende Stelle zu übermitteln (dazu nachfolgend 6.). Eine Zusammenfassung schließt diese Ausarbeitung ab (dazu nachfolgend 7.).

2. Funktionsweise der EUDI-Wallet / Behörden als Aussteller digitaler Nachweise

Die European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet) soll als App für digitale Identitäten ermöglichen, sich online wie offline sicher auszuweisen und wichtige Dokumente und Nachweise (zum Beispiel Personalausweis, Führerschein) digital abzubilden und zu verwalten. Das deutsche EUDI-Wallet-Projekt hat zum Ziel, eine staatlich getragene, nutzungsfreundliche und interoperable Infrastruktur für digitale Identitäten in Deutschland bereitzustellen, die den Anforderungen der novellierten eIDAS-Verordnung¹ entspricht. Die erste Stufe der staatlichen EUDI-Wallet soll Anfang 2027 kostenlos zur Verfügung stehen.²

Mit der staatlichen EUDI-Wallet-App lassen sich der Personalausweis und andere Nachweise flexibel und situationsgerecht vorlegen, wobei der Nutzer entscheidet, welche Informationen geteilt werden sollen. Die EUDI-Wallet kann zum Beispiel bei Kontoeröffnungen oder auf Reisen gegenüber Behörden oder Unternehmen vor Ort oder im Internet genutzt werden. Dazu werden Nachweise verschlüsselt auf dem Smartphone gespeichert. Eine zentrale Datenspeicherung oder

1 VO (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS steht für „electronic Identification, Authentication and Trust Services“).

2 So [Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung](#).

Anlage eines Profils erfolgen nicht. So kann zum Beispiel die Volljährigkeit bestätigt werden, ohne das vollständige Geburtsdatum anzugeben. Nur staatlich registrierte Organisationen dürfen Daten über die EUDI-Wallet anfragen (Datenempfänger).³

Die Nachweise werden wie folgt über die EUDI-Wallet geteilt: Der **Datenaustausch** zwischen dem Wallet-Nutzer und dem Datenempfänger wird über das Smartphone des Nutzers gestartet. Bevor Daten gesendet werden, validiert die Wallet-App die Identität des dazu registrierten Empfängers. Die Nutzer erhalten eine Übersicht der angeforderten Daten. Erst nach ausdrücklicher Bestätigung werden die Informationen für die Übertragung freigegeben. Die Daten fließen verschlüsselt direkt von der Wallet zum Empfänger. Dieser kann die Echtheit der Informationen sofort kryptografisch prüfen, da jedes Attribut vom ursprünglichen Aussteller digital signiert wurde.⁴

Digitale Nachweise sind digital signierte Bescheinigungen über bestimmte Eigenschaften, Berechtigungen oder Qualifikationen einer Person, die maschinell verarbeitet werden können. Der Empfänger kann damit automatisch prüfen, ob eine Bescheinigung echt ist (Beispiel: Führerschein, Zeugnisse, E-Rezepte). Mit solchen digitalen Nachweisen können Nutzer bestimmte **Attribute** (wie zum Beispiel Name, Geburtsdatum, Adresse, Berechtigungen etc.) standardisiert und europaweit rechtsverbindlich nachweisen – online und vor Ort.⁵ Attribute sind Merkmale, Qualitäten, Rechte oder die Erlaubnis einer natürlichen oder juristischen Person oder eines Objekts (Art. 3 Nr. 43 eIDAS-Verordnung). Die Aktualität der Nachweise wird sichergestellt, indem bei jeder Überprüfung durch einen Empfänger die Signatur und der Gültigkeitsstatus (zum Beispiel statisches Ablaufdatum und Gültigkeit) eines Nachweises geprüft werden. Die Gültigkeit kann vom Aussteller beeinflusst werden (zum Beispiel durch Zurückziehung).⁶

Die **Personenidentifizierungsdaten (PID)** sind ein Datensatz von Identitäts-Attributen, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren (Name, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit u.a.) und die von einem PID-Provider in einem bestimmten technischen Format ausgegeben werden.⁷ Die PID können aktuell aus den Chip-Daten eines Personalausweises mit aktiver Onlineausweis-Funktion generiert und in die Wallet übertragen werden. Die PID sind Voraussetzung für die Nutzung der Wallet-Ausweisfunktion. Im Gegensatz zum Online-Ausweisverfahren wird im Fall der PID das Ausweisdokument nur für das erstmalige Hinzufügen in die Wallet benötigt. Danach wird die PID nur unter Nutzung des Smartphones verwendet.⁸ Für die Nutzung der

3 Siehe SPRIND GmbH, [Website der EUDI Wallet Deutschland](#).

4 So SPRIND GmbH, [Website der EUDI Wallet Deutschland](#) (Wie genau läuft das Teilen von Nachweisen ab?).

5 So SPRIND GmbH, [Website der EUDI Wallet Deutschland](#) (Was sind „digitale Nachweise“ konkret?).

6 So SPRIND GmbH, [Website der EUDI Wallet Deutschland](#) (Wie wird sichergestellt, dass ein digitaler Nachweis aktuell ist?).

7 Siehe Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, [German PID Rulebook](#).

8 So SPRIND GmbH, [Website der EUDI Wallet Deutschland](#) (Was sind die Personenidentifizierungsdaten (PID) in der EUDI-Wallet?).

Wallet-Ausweisfunktion (PID) ist in der aktuellen Architektur eine Internetverbindung erforderlich, da die Prüfung über serverbasierte Sicherheitsmechanismen erfolgt.⁹

Aussteller (Issuer) von digitalen Nachweisen sind Organisationen, die geprüfte digitale Identitäten und Nachweise ausstellen, wie zum Beispiel staatlich bestätigte Identitätsdaten oder rechtlich anerkannte Attribute. Um Aussteller zu werden, muss sich eine Organisation im EUDI-Ökosystem als Aussteller registrieren. Danach werden die Aussteller in die Vertrauensinfrastruktur aufgenommen, damit Empfänger sie als berechtigten Herausgeber eines bestimmten Nachweises erkennen können. Danach stellen sie digitale Nachweise nach den europaweit einheitlichen technischen Standards und nach den für die verschiedenen Nachweise geltenden Regelwerken („Rulebook“) aus (zum Beispiel definierte Datenformate, Signaturen, Statuslisten).¹⁰ Der **PID-Aussteller** stellt den staatlich anerkannten digitalen Identitätsnachweis aus, der die grundlegenden Identitätsdaten einer Person enthält. Dieser Identitätsnachweis bildet die digitale Basis für viele Anwendungsfälle in der EUDI-Wallet. In Deutschland ist das die Bundesdruckerei GmbH. **Nachweis-Austeller** sind Organisationen, die digitale Nachweise über bestimmte Eigenschaften oder Berechtigungen ausstellen. Das können zum Beispiel Behörden, Bildungseinrichtungen, Kammern oder andere berechtigte Stellen sein. Sie bestätigen geprüfte Angaben – etwa zu einer Fahrerlaubnis, einem Bildungsabschluss oder einer beruflichen Qualifikation – und stellen diese als digitale Nachweise bereit.¹¹ **Behörden** können daher als Nachweis-Aussteller verschiedene behördliche digitale Nachweise in die EUDI-Wallet der Nutzenden ausstellen und ermöglichen zugleich die automatisierte Überprüfung dieser digitalen Nachweise. Dazu empfangen sie über standardisierte Schnittstellen Informationen aus der EUDI-Wallet der Nutzer.¹²

3. Vom Bundeszentralamt für Steuern erfasste personenbezogene Daten / Digitale Abfragemöglichkeiten für Betroffene und Dritte

Nach einem Überblick über die vom BZSt erfassten personenbezogenen Daten natürlicher Personen (dazu nachfolgend 2.1.) werden digitale Abfragemöglichkeiten für die betroffenen Steuerpflichtigen dargestellt (dazu nachfolgend 2.2.). Ergänzend dazu wird auf Abfragemöglichkeiten für Dritte wie Arbeitgeber, Banken und Behörden eingegangen (dazu nachfolgend 2.3.); denn diese haben eine erhebliche praktische Bedeutung für die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens und erklären die umfassende Vorhaltung personenbezogener Daten durch das BZSt. Zum allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch gegen das BZSt siehe gesondert unter 4.

9 So SPRIND GmbH, [Website der EUDI Wallet Deutschland](#) (Was ist bei technischen Schwierigkeiten?).

10 So SPRIND GmbH, [Website der EUDI Wallet Deutschland](#) (Was muss eine Organisation erfüllen, um selbst Nachweise auszustellen?).

11 So SPRIND GmbH, [Website der EUDI Wallet Deutschland](#).

12 So SPRIND GmbH, [Website der EUDI Wallet Deutschland](#).

3.1. Erfasste Daten natürlicher Personen

Das BZSt speichert auf gesetzlicher Grundlage umfassende Daten über natürliche Personen (siehe 3.1.1.). Aus diesen Daten werden zum Beispiel die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) gebildet, die Arbeitgebern zum Abruf bereitstehen (siehe 3.1.2.).

3.1.1. Identifikationsnummer und Stammdaten

Das BZSt teilt jedem Steuerpflichtigen und jeder sonstigen natürlichen Person, die bei einer öffentlichen Stelle ein Verwaltungsverfahren führt, zum Zweck der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungs- und Verwaltungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal (Identifikationsmerkmal) zu. Natürliche Personen erhalten eine Identifikationsnummer. Wirtschaftlich Tätige (natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen, Personenvereinigungen) erhalten (zusätzlich) eine Wirtschafts-Identifikationsnummer. Die betroffene Person ist über die Zuteilung eines solchen Identifikationsmerkmals unverzüglich zu unterrichten (§ 139a Abs. 1 Abgabenordnung (AO)).

Die Finanzbehörden dürfen die Identifikationsnummer verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet (§ 139b Abs. 2 Satz 1 AO). Andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person die Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet (§ 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AO). Siehe zur Verarbeitung bzw. Offenbarung personenbezogener Daten durch die Finanzbehörden noch 5.).

Das BZSt speichert zu natürlichen Personen die folgenden Daten (§ 139b Abs. 3 AO):

- Identifikationsnummer,
- Wirtschafts-Identifikationsnummern,
- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- amtlicher Gemeindeschlüssel,
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,

- zuständige Finanzbehörden,
- Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz,
- Sterbetag,
- Tag des Ein- und Auszugs,
- Staatsangehörigkeiten sowie
- Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).

3.1.2. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Das BZSt speichert zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale unter Angabe der Identifikationsnummer sowie für jeden Steuerpflichtigen u.a. die folgenden Daten zu den Stammdaten (siehe oben) hinzu (§ 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)):

- die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie Datum des Eintritts und Austritts,
- den melderechtlichen Familienstand sowie den Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands und bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten,
- Kinder mit ihrer Identifikationsnummer,
- bei Verheirateten, ob und in welchem Zeitraum der Ehegatte im Inland nicht meldepflichtig ist oder die Ehegatten dauernd getrennt leben,
- den Grad der Behinderung sowie den Gültigkeitszeitraum,
- ob und in welchem Zeitraum der Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 33b Absatz 4 EStG (Hinterbliebenen-Pauschbetrag) erfüllt,
- das Datum, ab dem die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt werden (Referenzdatum des Arbeitgebers).

Die örtlichen Meldebehörden haben dem BZSt unter Angabe der Identifikationsnummer und des Tages der Geburt die in den ersten drei Spiegelstrichen bezeichneten Daten und deren Änderungen im Melderegister mitzuteilen (§ 39e Abs. 2 Satz 2 EStG).

Für den **Abruf durch Arbeitgeber** hält das BZSt die folgenden Daten bereit (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale gemäß § 39e Abs. 3 Satz 1 EStG):

- Identifikationsnummer,
- Tag der Geburt,

- Merkmale für den Kirchensteuerabzug,
- Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers nach § 39 Absatz 4 EStG.

Diese **Lohnsteuerabzugsmerkmale** sind u.a. (§ 39 Abs. 4 EStG):

- Steuerklasse,
- Zahl der Kinderfreibeträge,
- Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§ 39a EStG),
- Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung (gilt für Beiträge ab 2026).

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale bilden also zusammen mit der Identifikationsnummer, dem Tag der Geburt und den Kirchensteuerabzugsmerkmalen die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** (ELStAM), die für den Arbeitgeber zum Abruf bereitstehen. Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Daten ihrer Arbeitnehmer beim BZSt elektronisch abzurufen (§ 39e Abs. 4 EStG).

Das BZSt ist im ELStAM-Verfahren für die Datenhaltung der Lohnsteuerabzugsmerkmale der Finanzverwaltung zuständig. Das BZSt ist jedoch nicht berechtigt, Lohnsteuerabzugsmerkmale auf Anforderung des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers zu ändern oder deren Anwendung einzuschränken. Arbeitgeber haben sich bei Fragen dazu an das Betriebsstättenfinanzamt zu wenden, Arbeitnehmer an ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.¹³

3.2. Digitale Abfragemöglichkeiten für Betroffene (ELSTER-Portal)

3.2.1. Auskunftsanspruch über elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Arbeitnehmer haben ein Recht auf Auskunft über die für sie gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Diese sind ihnen auf Antrag vom zuständigen Finanzamt mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen (§ 39e Abs. 6 Satz 4 EStG). Der Arbeitnehmer kann sie über das ELSTER-Portal (online) elektronisch einsehen bzw. abfragen (über die Registerkarte „Auskunft zur elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM)“. Nach persönlicher Registrierung und Erstellung eines Benutzerkontos lässt sich das ELSTER-Portal der Finanzverwaltung insbesondere für die Abgabe von Steuererklärungen (§§ 149 f. AO) in elektronischer Form nutzen.

3.2.2. Belegabruf / vorausgefüllte Steuererklärung

Die **vorausgefüllte Steuererklärung** soll die Erstellung der Einkommensteuererklärung erleichtern. Zu diesem Zweck werden die folgenden elektronischen Daten und Bescheinigungen der

13 BZSt, [Das Verfahren ELStAM](#).

letzten vier Jahre, die der Steuerverwaltung insbesondere von Dritten übermittelt wurden, bereitgestellt:¹⁴

- Stammdaten (Name, Adresse, Bankverbindung, Religion),
- Lohnsteuerbescheinigungen,
- Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld),
- Mitteilungen über den Bezug von Rentenleistungen,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Riester- oder Rürup-Verträge),
- Zuschüsse und Erstattungen von Behörden / öffentlichen Stellen (zum Beispiel Zuschuss zur Krankenversicherung),
- Beiträge für vermögenswirksame Leistungen (VWL / VL),
- Kapitalerträge mit Freistellungsauftrag.

Zur Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung muss der Steuerpflichtige seine Bescheinigungen über das Benutzerkonto im ELSTER-Portal abrufen (**Belegabruf**).

3.3. Exkurs: Abfragemöglichkeiten für Dritte

Parallel zum ELSTER-Portal verfügt das BZSt über ein eigenes Portal (BZSt-Online-Portal (BOP)). Dieses Portal nutzen Privatpersonen, Unternehmer, Steuerberater und Banken und Versicherungen für verschiedene Formulare im Zuständigkeitsbereich des BZSt, insbesondere in grenzüberschreitenden Angelegenheiten oder für den Steuerabzug.

3.3.1. Abfrage durch Arbeitgeber

Zur Abfrage personenbezogener Daten, die das BZSt über Arbeitnehmer speichert, für Zwecke des Lohnsteuerverfahrens durch Arbeitgeber siehe 3.1.2.

3.3.2. Abfrage durch Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete

Einrichtungen, die zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet sind (zum Beispiel Banken, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, die Gewinne ausschütten) können Daten über Steuerpflichtige beim BZSt abrufen. Das gilt für die Kirchensteuerabzugsmerkmale. Denn auf die als Abgeltungssteuer erhobene Kapitalertragsteuer werden Kirchensteuern fällig. Damit der Steuereinbehalt auch der Kirchensteuer automatisiert erfolgen kann, fragen Banken oder Versicherungen beim BZSt einmal jährlich die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ab, die Kirchensteuer

14 Siehe ELSTER, [Vorausgefüllte Steuererklärung](#).

erhebt. Das Kirchensteuerabzugsmerkmal ist ein sechsstelliger Schlüssel, in dem die Religionszugehörigkeit, der zugehörige Steuersatz und das Gebiet der Religionsgemeinschaft abgebildet werden.¹⁵

3.3.3. Kontenabruf durch Behörden

Kreditinstitute sind verpflichtet, für Kontenabrufe durch das BZSt die Informationen über die bei ihnen geführten Konten, Depots und Schließfächer bereitzustellen (§ 24c Kreditwesengesetz, ergänzt durch die Daten gemäß § 93b Abs. 1a AO). Die Daten sind in einer separaten Datenbank enthalten. Das BZSt selbst führt keine eigene solche Datenbank. Abgerufen werden können nur die **Kontenstammdaten**, nicht Kontenbewegungen oder Kontenstände.

Abrufberechtigt sind u.a. (siehe § 93 Abs. 7 und 8 AO bzw. andere Bundesgesetze):

- Finanzbehörden,
- Gemeinden (soweit sie Realsteuern verwalten),
- Behörden, die zuständig sind für die Verwaltung der Grundsicherung, der Sozialhilfe, der Ausbildungsförderung, des Wohngeldes, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Polizeivollzugsbehörden zur Gefahrenabwehr,
- Verfassungsschutzbehörden,
- Vollstreckungsbehörden im Bereich der Verwaltungsvollstreckung,
- Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
- Unterhaltsvorschussstellen.

Die Abrufberechtigten übermitteln ihre Ersuchen an das BZSt, das die Personendaten zwecks Abgleich an die Auskunftssysteme der Kreditwirtschaft und im Anschluss die gemeldeten Ergebnisse an die ersuchenden Stellen übermittelt. Prüfpflichten in Bezug auf einzelne Ersuchen hat das BZSt nicht. Es darf lediglich die Plausibilität der gestellten Ersuchen prüfen.¹⁶ Nach dem Kontenabruf muss die ersuchende Stelle den Betroffenen von dem Abruf unterrichten, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt (vgl. § 93 Abs. 9 Satz 3 AO) oder die Anwendung des § 93 Abs. 9 AO gesetzlich ausgeschlossen ist. Zusätzlich haben Sie das Abrufersuchen und dessen Ergebnis zu dokumentieren (§ 93 Abs. 10 AO).

¹⁵ Zum Ganzen BZSt, [Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer](#) (Abzugsverpflichtete).

¹⁶ Zum Ganzen BZSt, [Kontenabrufverfahren](#).

4. Allgemeiner datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch gegen das Bundeszentralamt für Steuern

Neben den oben dargestellten digitalen Abfragemöglichkeiten personenbezogener Daten besteht ein allgemeines datenschutzrechtliches Auskunftsrecht gegenüber dem BZSt.

4.1. Anwendbarkeit der DSGVO im Steuerrecht

Das BZSt verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) 2016/679; DSGVO). Die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen (als betroffene Personen im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO) durch die Finanzbehörden (als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Halbs. 1 DSGVO) im Rahmen eines Besteuerungsverfahrens unterliegt **unabhängig von der Steuerart** den Vorgaben der DSGVO.¹⁷ Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt die DSGVO auch im Bereich der Steuerverwaltung; ihre Anwendung ist unabhängig von der Steuerart und daher nicht auf Steuern beschränkt, die nach Unionsrecht harmonisiert sind. Folglich findet die DSGVO auch auf die Verwaltung direkter Steuern unmittelbare Anwendung.¹⁸ Davon geht auch die Finanzverwaltung aus.¹⁹ Nach anderer Auffassung soll die DSGVO dagegen nur auf unionsrechtlich determinierte Steuern wie zum Beispiel die Umsatzsteuer Anwendung finden mit der Folge eines „gespaltenen steuerrechtlichen Datenschutzes“.²⁰ Zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Finanzbehörden, insbesondere zur Weiterverarbeitung durch Offenbarung der Daten, siehe 5.

4.2. Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO

Zugunsten der von der Datenverarbeitung betroffenen Person bestehen nach Art. 13, 14 DSGVO Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten, nach Art. 15 DSGVO Auskunfts- und nach Art. 16, 17 DSGVO Berichtigungs- und Löschungsansprüche.²¹

Art. 15 DSGVO sieht ein **Auskunftsrecht der „betroffenen Person“** vor. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das umfasst Informationen über:

- die Verarbeitungszwecke,
- die Kategorien der personenbezogenen Daten,

17 BFH, Urteil vom 11.3.2025, IX R 34/21, DStRE 2025, 939.

18 BFH, Urteil vom 12.3.2024, IX R 35/21, DStR 2024, 1420; BFH, Urteil vom 11.3.2025, IX R 34/21, DStRE 2025, 939.

19 BMF-Schreiben vom 13.1.2020, BStBl. I S. 143, Rn. 1 f.

20 *Drüen*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 2a AO (Stand: 181. Lfg. 5/2024) Rn. 6, der aber auf die im Vordringen befindliche Gegenansicht von Finanzverwaltung und Rechtsprechung verweist.

21 Siehe BFH, Urteil vom 17.11.2021, II R 43/19, BeckRS 2021, 52106 Rn. 18, dort Rn. 20 auch zur Möglichkeit, die Pflichten und Rechte gemäß Art. 12 bis 22 DSGVO im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen zu beschränken.

-
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen Daten übermittelt werden,
 - die geplante Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
 - das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde,
 - Informationen über die Herkunft der Daten, sofern diese nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden,
 - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung.

Dieses Auskunftsrecht besteht auch im Besteuerungsverfahren gegenüber einer Finanzbehörde (siehe 4.1.). Dies wird durch § 32c AO bestätigt. Zu den Finanzbehörden gehört neben dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), den Landesfinanzbehörden (einschließlich der Finanzämter) auch das BZSt als Bundesoberbehörde (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 AO).

4.3. Ausschluss des Auskunftsanspruchs

Das Auskunftsrecht gegenüber einer Finanzbehörde besteht in bestimmten Fällen nicht (§ 32c Abs. 1 AO). Eine Verweigerung der Auskunft kommt danach zum Beispiel in Betracht, wenn sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde (§ 32c Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 32a Abs. 1 AO). Der BFH geht davon aus, dass diese nationalen Regelungen die Rechte aus Art. 13 bis 17 DSGVO in einer mit Art. 23 DSGVO in Einklang stehenden Weise beschränken.²²

So besteht zum Beispiel kein Auskunftsrecht für sog. IZA-Daten. Zu den Aufgaben des BZSt gehört auch die Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 Finanzverwaltungsgesetz (FVG)). Dies geschieht durch die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA) beim BZSt. Die IZA soll von den Finanzbehörden des Bundes und der Länder laufend und vollständig über sachdienliche Beobachtungen und Feststellungen unterrichtet werden.²³ Ein Auskunftsanspruch des Steuerpflichtigen bezüglich der bei der IZA vorliegenden Daten besteht nicht.²⁴ Der Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO ist nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 AO i.V.m. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a AO ausgeschlossen. Dies gilt nach Auffassung des BFH auch unter Geltung der DSGVO. Die Datensammlung verfehlte ihren Zweck, wenn der Betroffene wüsste, welche Daten über ihn gespeichert sind. Die Interessen der betroffenen Person an der Informationserteilung müssten demgegenüber zurücktreten. Die Frage, ob im jeweiligen Einzelfall die Interessen der Finanzverwaltung gefährdet sind, sei nicht zu prüfen. Dies wäre ohne Preisgabe aller vorliegenden Datensätze nicht möglich, womit aber die

22 BFH, Urteil vom 17.11.2021, II R 43/19, BeckRS 2021, 52106, Rn. 26 ff.

23 BMF-Schreiben vom 9.9.2019, BStBl. I S. 907, Ziffer 3.1.

24 *Matthes*, in: BeckOK Abgabenordnung, 37. Ed. 1.7.2026, § 138 Rn. 127.

begehrte Auskunft bereits erteilt und die Prüfung obsolet wäre.²⁵ Auch ein Berichtigungsanspruch aus Art. 16 DSGVO besteht nicht.

4.4. Verfahren und Form der Auskunftserteilung

Die Finanzbehörde bestimmt das Verfahren und die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit die DSGVO keine speziellen Regelungen enthält (§ 32d Abs. 1 AO). Die betroffene Person soll in dem Antrag auf Auskunft die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen (§ 32c Abs. 2 AO). Nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO stellt der Verantwortliche der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Die Kopie muss alle personenbezogenen Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Der Auskunftsanspruch setzt keine Begründung voraus.²⁶ Die Auskunftserteilung kann auch in elektronischer Form erfolgen (siehe § 32d Abs. 3 AO). Dies kann auch durch ein durch Fernzugang erreichbares System geschehen, über das der Verantwortliche der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglicht.²⁷ Dafür dürfte auch die Auskunft über das ELSTER-Portal in Betracht kommen.²⁸

Die Auskunft ist grundsätzlich innerhalb eines Monats zu erteilen (Art. 12 Absatz 3 DSGVO). Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde (§ 32c Abs. 4 Satz 1 AO). Bei Ablehnung kann die betroffene Person verlangen, dass die Auskunft dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erteilt wird (§ 32c Abs. 5 AO). Das auf Art. 15 DSGVO gestützte Auskunftsrecht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht.²⁹

5. Befugnisse der Finanzbehörden zur Weitergabe personenbezogener Daten

Die Bereitstellung digitaler Nachweise personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der EUDI-Wallet durch das BZSt stellt eine **Verarbeitung** personenbezogener Daten dar (§ 29b AO; siehe 5.1.). Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Weil sie über den Zweck des Besteuerungsverfahrens hinausgeht, handelt es sich in der Terminologie der AO um eine **Weiterverarbeitung** personenbezogener Daten im Sinne des § 29c AO (siehe 5.2.). Die Weiterverarbeitung erfolgt hier durch **Offenbarung** gegenüber Dritten und gerät in einen Konflikt mit dem

25 So BFH, Urteil vom 17.11.2021, II R 43/19, BeckRS 2021, 52106.

26 BFH, Urteil vom 12.3.2024, IX R 35/21, DStR 2024, 1420; BFH, Urteil vom 11.3.2025, IX R 34/21, DStRE 2025, 939.

27 BFH, Urteil vom 11.3.2025, IX R 34/21, DStRE 2025, 939.

28 Offengelassen in BFH, Urteil vom 11.3.2025, IX R 34/21, DStRE 2025, 939.

29 BFH, Urteil vom 12.3.2024, IX R 35/21, DStR 2024, 1420.

Steuergeheimnis (§ 30 AO). Die Offenbarung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (siehe 5.3.).

5.1. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Für die Datenverarbeitung gilt nach der DSGVO³⁰ ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten setzt die Erfüllung mindestens eines in Art. 6 Abs. 1 DSGVO abschließend aufgelisteten Erlaubnistatbestandes voraus.³¹ Andernfalls ist sie rechtswidrig.³² In Verwaltungsverfahren und damit auch für die Vollziehung der Steuergesetze durch die Finanzbehörden kommt als Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO in Betracht (Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. Ausübung öffentlicher Gewalt).³³ Die konkrete Ermächtigungsnorm für Verarbeitungen auf dieser Grundlage wird gemäß Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 DSGVO durch Unionsrecht oder eine nationale Regelung festgelegt.³⁴ Zur Bestimmung der geltenden Rechtslage müssen die Normen der DSGVO und der AO stets parallel gelesen werden, und die Grundsätze der DSGVO müssen in die AO hineingelesen werden.³⁵ Dieses Nebeneinander zwischen Unionsrecht und nationalem Datenschutzrecht wird als „sehr unübersichtlich“ kritisiert.³⁶

§ 29b und § 29c AO sind die DSGVO ergänzende, bereichsspezifische Regelungen des Datenschutzrechts im Besteuerungsverfahren.³⁷ Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Finanzbehörde wie das BZSt ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt erforderlich ist (§ 29b Abs. 1 AO). § 29b AO knüpft die Verarbeitungsbefugnis der Finanzbehörden also an ihre Aufgaben.³⁸ Zulässiger Zweck der Verarbeitung ist daher die Durchführung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens in Steuersachen nach der AO.³⁹

30 Zur Anwendung der DSGVO im Besteuerungsverfahren siehe 4.1.

31 Pätz, in: Koenig, Abgabenordnung, 6. Aufl. 2026, § 29b Rn. 16.

32 BMF-Schreiben vom 13.1.2020, BStBl. I S. 143, Rn. 16.

33 Myßen/Kraus, FR 2019, 58, 60; Seer, SteuerStud 2019, 240, 242; Baum, NWB 2017, 3203, 3204; BT- Drucksache, 18/12611, S. 77.

34 BMF-Schreiben vom 13.1.2020, BStBl. I S. 143, Rn. 16 f.; Seer, SteuerStud 2019, 240, 242 („lex imperfecta“).

35 Siehe Seer, SteuerStud 2019, 240, 243; Myßen/Kraus, FR 2019, 58, 59, 62.

36 Seer, SteuerStud 2019, 240, 243; siehe auch Baum, NWB 2017, 3143, 3144 („Rechtszersplitterung“).

37 BT- Drucksache, 18/12611, S. 74; BMF-Schreiben vom 13.1.2020, BStBl. I S. 143, Rn. 4.

38 So Krumm, DB 2017, 2182, 2189.

39 BMF-Schreiben vom 13.1.2020, BStBl. I S. 143, Rn. 22.

5.2. Weiterverarbeitung personenbezogener Daten (§ 29c AO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben oder erfasst wurden, ist eine **Weiterverarbeitung**. Die Bereitstellung von Daten durch das BZSt als Aussteller im Zusammenhang mit der EUDI-Wallet ist eine Weiterverarbeitung. Diese ist nach der DSGVO u.a. vorgesehen bei Einwilligung des Betroffenen oder wenn eine entsprechende Ermächtigung durch eine Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten vorliegt (Art. 6 Abs. 4 DSGVO). Die nationale Rechtsgrundlage im Bereich des Steuerrechts ist § 29c AO.⁴⁰

Nach § 29c AO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), durch Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung unter anderem zulässig, wenn

- sie einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient (Nr. 1),
- die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO eine Offenbarung der Daten zulassen würden, oder zu prüfen ist, ob diese Voraussetzungen vorliegen (Nr. 2),
- offensichtlich ist, dass die Weiterverarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde (Nr. 3) [...].

Nach Nr. 1 ist die Weiterverarbeitung der Daten zulässig, wenn sie einem anderen Verwaltungsverfahren in Steuersachen dient.⁴¹ Das ist bei der Bereitstellung von Daten für die EUDI-Wallet nicht der Fall. Der Tatbestand der Nr. 3, der voraussetzt, dass die Weiterverarbeitung im Interesse des Steuerpflichtigen offensichtlich ist, dürfte hier ebenfalls nicht einschlägig sein.

5.3. Offenbarung personenbezogener Daten

Für den besonderen Fall der Weiterverarbeitung durch Offenbarung verweist § 29c Abs. 1 Nr. 2 AO auf § 30 AO. § 30 AO normiert das Steuergeheimnis und enthält Erlaubnistatbestände gerade für die Offenbarung personenbezogener Daten durch Amtsträger. Der im Steuerrecht verwendete Begriff des Offenbarens ist eine Form der „Offenlegung durch Übermittlung“ i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO.⁴²

40 BT- Drucksache, 18/12611, S. 78. Zur Abgrenzung zwischen Verarbeitung und Weiterverarbeitung im Steuerverfahren siehe Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung „Zur Verwendung personenbezogener Steuerdaten zu Forschungszwecken, [WD 4 - 3000 - 080/21](#) vom 24.9.2021, S. 10.

41 BMF-Schreiben vom 13.1.2020, BStBl. I S. 143, Rn. 25.

42 BMF-Schreiben vom 13.1.2020, BStBl. I S. 143, Rn. 13; vgl. auch BT- Drucksache, 18/12611, S. 80.

Eine Offenbarung ist in jedem ausdrücklichen oder konkludenten Verhalten zu sehen, aufgrund dessen einem Dritten personenbezogene Daten bekannt werden oder bekannt werden können.⁴³ § 30 AO gilt auch bei der Offenlegung gegenüber anderen Mitarbeitern der verantwortlichen Finanzbehörde sowie unter den Voraussetzungen des Art. 28 f. DSGVO gegenüber Auftragsverarbeitern oder Personen, die unter dessen unmittelbarer Verantwortung befugt sind, die geschützten Daten zu verarbeiten.⁴⁴

5.3.1. Steuergeheimnis (§ 30 AO)

Die Finanzbehörden bzw. deren Amtsträger⁴⁵ unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltungspflicht (§ 30 Abs. 1 AO). Das in § 30 AO normierte Steuergeheimnis stellt die umfassende Geheimhaltung aller personenbezogenen Daten sicher, indem es vor einer unkontrollierten – nach § 355 Strafgesetzbuch strafbaren – Weitergabe der im Steuerverfahren erlangten personenbezogenen Daten schützt.⁴⁶ § 30 AO ist daher eine **bereichsspezifische Datenschutznorm** mit Schutzfunktion für den Bürger.⁴⁷

5.3.2. Offenbarungstatbestände in § 30 Abs. 4 AO

Die Offenbarung geschützter Daten durch die Finanzbehörden richtet sich ausschließlich nach § 30 Abs. 4 und Abs. 5 AO.⁴⁸ Die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten ist zulässig, soweit

- sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b dient (Nr. 1), [...]
- sie durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist (Nr. 2),⁴⁹
- sie durch Recht der Europäischen Union vorgeschrieben oder zugelassen ist (Nr. 2a), [...]
- die betroffene Person zustimmt (Nr. 3), [...]
- für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht (Nr. 5) [...].

43 Drüen, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 30 AO (Stand: 179. Lfg. 1/2024) Rn. 51.

44 So BT- Drucksache, 18/12611, S. 80.

45 Amtsträger i.S.d. § 7 AO sind deutsche Beamte und Richter, sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen oder sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

46 Pätz, in: Koenig, Abgabenordnung, 6. Aufl. 2026, § 30 Rn. 1.

47 Seer, SteuerStud 2019, 240, 241.

48 Drüen, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 29c AO (Stand: 167. Lfg. 8/2021) Rn. 4; siehe auch BT- Drucksache, 18/12611, S. 78, 80.

49 Siehe den Katalog im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 30 Ziffer 7.

§ 30 Abs. 4 Nr. 1 AO lässt eine Offenbarung nur zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens zu⁵⁰ und ist daher hier nicht einschlägig.

Nach § 30 Abs. 4 Nr. 2a AO ist die Offenbarung auch zulässig, wenn sie durch Recht der Europäischen Union vorgeschrieben oder zugelassen ist. Nr. 2a gestattet eine Offenbarung geschützter Daten, soweit diese Offenbarung durch unmittelbar geltendes Recht der EU (Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und sonstiges, unmittelbar geltendes Recht) zugelassen oder sogar vorgeschrieben ist. Das gilt zum Beispiel auch, wenn die EU-Kommission in einem beihilferechtlichen Prüfungsverfahren von Finanzbehörden Informationen über bestimmte Steuerfälle anfordert.⁵¹

§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO (Offenbarung aus zwingendem öffentlichem Interesse) bietet hier keine Grundlage für eine Weitergabe, weil keine Vergleichbarkeit zu den dort genannten Fällen (zum Beispiel die Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl) gegeben ist.

5.3.3. Insbesondere: Offenbarung mit Zustimmung

Die Offenbarung geschützter Daten durch die Finanzbehörden ist auch zulässig, soweit die betroffene Person zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO). Die Zustimmung kann formfrei und auch konkludent erteilt werden.⁵² Nach anderer Auffassung soll eine konkludente Erklärung nur bei „klarer Erkennbarkeit“ genügen.⁵³

Die Zustimmung der betroffenen Person führt jedoch nicht zu einer Auskunftspflicht der Finanzbehörde. Die Finanzbehörde bleibt vielmehr in der Entscheidung, ob die verlangte Auskunft erteilt wird, frei.⁵⁴ Die Finanzbehörde kann also trotz Zustimmung die Erteilung von Auskünften ablehnen. Sie ist nicht verpflichtet, Daten nur aufgrund einer Zustimmung offenzulegen.⁵⁵

6. Fazit: Teilnahme des Bundeszentralamts für Steuern als Aussteller im EUDI-Wallet-Verfahren

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der EUDI-Wallet unterliegt den Vorgaben der DSGVO (Art. 2 Abs. 4 eIDAS-Verordnung). Die eIDAS-Verordnung enthält keine eigene datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage, so dass für die datenschutzrechtliche Beurteilung Art. 6 DSGVO oder andere nationale Vorschriften relevant bleiben.⁵⁶

50 AEAO zu § 30 Ziffer 4.1.

51 Siehe AEAO zu § 30 Ziffer 8.

52 *Matthes*, in: BeckOK Abgabenordnung, 37. Ed. 1.7.2026, § 30 Rn. 134.1.

53 *Drüen*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 30 AO (Stand: 179. Lfg. 1/2024) Rn. 109.

54 *Matthes*, in: BeckOK Abgabenordnung, 37. Ed. 1.7.2026, § 30 Rn. 135.

55 *Schmitz*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2022, § 355 Rn. 81.

56 *Biermann*, [eIDAS 2.0 und EUDI-Wallet: \(Datenschutz\)rechtliche Relevanz für Unternehmen](#).

Ob die im Nachweisverfahren der EUDI-Wallet vor dem Datenaustausch vorgesehene ausdrückliche Bestätigung der Freigabe durch den Wallet-Nutzer (siehe dazu 2.) eine Zustimmung der betroffenen Person im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO (siehe 5.3.) darstellen kann, ist zweifelhaft. Denn in einer mobilen Anwendersituation, in der die Nutzung der Wallet ein notwendiger (ggf. lästiger) Zwischenschritt zum Beispiel für die Altersfreigabe oder eine Fahrzeuganmietung ist, wird sich der Nutzer möglicherweise nicht bewusst machen, dass er damit geschützte Daten des BZSt für Dritte nutzbar macht bzw. dass die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Verfahrens allein von seiner Zustimmung abhängt.

In Fachkreisen wird betont, die technische Freigabe durch den Nutzer stelle keine datenschutzrechtliche Einwilligung dar, sondern ermögliche lediglich die technisch kontrollierte Übermittlung der Daten.⁵⁷

Aber selbst wenn es sich um eine den Anforderungen genügende Zustimmung handeln würde, verbleiben erhebliche Zweifel, ob diese im Einzelfall erfolgende Zustimmung eine tragfähige Rechtsgrundlage für die massenhafte Bereitstellung und Abrufmöglichkeit personenbezogener Daten des BZSt sein kann. Die Exposition des BZSt als Aussteller im EUDI-Wallet-Verfahren (siehe dazu 2.) dürfte vielmehr einer eigenen gesetzlichen Grundlage bedürfen. Die Nutzung der EUDI-Wallet setzt die massenhafte Bereitstellung, Weitergabe und Verwendung personenbezogener Daten voraus. Der Anschluss des BZSt an das EUDI-Wallet-Verfahren als Aussteller bedingt daher, dass das BZSt seinen Datenbestand, der die ganze Bevölkerung umfasst, für die EUDI-Wallet bereitstellt, soweit er inhaltlich dafür einschlägig ist. Dies ist für das BZSt mit erheblichen (Sorgfalts-)Pflichten verbunden, von der Bereitstellung bis zur Überprüfung, Überwachung und Zurückziehung der Daten. Die Beteiligung des BZSt in der Aussteller-Funktion geht daher weit über die im Einzelfall erfolgende Weitergabe personenbezogener Daten aufgrund einer Zustimmung hinaus. Die Aussteller-Funktion des BZSt ist eine, die gesamte Bevölkerung betreffende, zusätzliche Aufgabe des BZSt, die sich zudem von seinem Zweck als Finanzbehörde im Besteuerungsverfahren ganz ablöst.

Überdies erscheint es nicht zweckmäßig, die Teilnahme des BZSt als Aussteller am EUDI-Wallet-Verfahren mit allen damit verbundenen Pflichten auf die im Einzelfall erfolgende Zustimmung zu stützen. Für solche Massenfälle dürfte der Weg über eine individuelle Zustimmung nicht praktikabel sein. Das BZSt müsste eine Fülle von (konkludenten) Zustimmungserklärungen entgegennehmen und dokumentieren und nur auf dieser Grundlage personenbezogene Daten sämtlicher Bürger zur Weitergabe in einem elektronischen Abrufverfahren bereithalten, ohne zur Weitergabe verpflichtet zu sein (siehe dazu 5.3.3.).

7. Zusammenfassung

Das BZSt erhebt und speichert zahlreiche personenbezogene Daten über die gesamte Bevölkerung. Dies umfasst die persönliche Identifikationsnummer, Stammdaten und weitere Daten, die zum Beispiel für das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren benötigt werden. Dafür bestehen digitale Abfragemöglichkeiten für die Betroffenen selbst, in erheblichem Umfang aber auch für Dritte, insbesondere Arbeitgeber, Banken und Behörden. Betroffene haben einen allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch über ihre vom BZSt gespeicherten Daten. Dieser ist

unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen. Die Finanzbehörden dürfen personenbezogene Daten zu steuerlichen Zwecken verarbeiten und zu anderen als steuerlichen Zwecken weiterverarbeiten (§ 29b und § 29c AO). Sie dürfen personenbezogene Daten unter Beachtung des Steuergeheimnisses Dritten gegenüber offenbaren, zum Beispiel wenn eine gesetzliche Grundlage dafür besteht oder der Betroffene zustimmt. Ob die Teilnahme des BZSt als Aussteller von digitalen Nachweisen an der EUDI-Wallet allein auf der Grundlage einer Zustimmung des Betroffenen zulässig ist, ist zweifelhaft. Dafür dürfte vielmehr eine eigene gesetzliche Grundlage erforderlich sein.

* * *